

# RS Vwgh 2002/4/23 2001/11/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2002

## Index

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §24 Abs4;

FSG 1997 §26 Abs5 idF 1998/I/002;

FSG 1997 §8;

## Rechtssatz

Enthält der Aufforderungsbescheid der Behörde ausschließlich die an die Beschwerdeführerin gerichtete Anordnung, "sich binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides der ärztlichen Untersuchung im Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien (...) zu unterziehen", ist eine solche Aufforderung durch § 26 Abs. 5 FSG 1997 nicht gedeckt und kann daher auch nicht als ein für eine auf diese Gesetzesstelle gestützte Entziehung der Lenkberechtigung vorausgesetzter rechtskräftiger "Bescheid mit der Aufforderung, die Gutachten gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997 beizubringen" angesehen werden. Ein selbständiger Auftrag zur amtsärztlichen Untersuchung beeinträchtigt jedoch die Rechtsposition des Bescheidadressaten nicht, weil nur die Nichtbeibringung des Gutachtens die Behörde berechtigt (und verpflichtet), die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 5 FSG 1997 zu entziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. November 1998, Zl. 98/11/0120).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110259.X03

## Im RIS seit

01.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)